

**Satzung zur Änderung der Betriebssatzung
für die Kliniken des LWL-PsychiatrieVerbundes
vom 29. September 2022**

Die 15. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat am 29. September 2022 auf Grund des § 6 Absatz 1, des § 7 Absatz 1 Buchstabe d und des § 23 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) in Verbindung mit § 107 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. September 2021 (GV. NRW. S. 1353), und § 2 Absatz 1 der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 434), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2021 (GV. NRW. S. 347) folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Betriebssatzung für die Kliniken des PsychiatrieVerbundes vom 26. Januar 1996 (GV.NRW. S. 84), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Januar 2022, wird wie folgt geändert:

Die Überschrift zu § 6 wird wie folgt geändert:

§ 6 Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der Betriebsleitung

§ 6 Abs. 2 S. 1 wird wie folgt geändert:

(2) Die Betriebsleitungen stellen jeweils den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Finanzplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnung auf und leiten diese dem Kämmerer/der Kämmerin und dem Direktor/der Direktorin des LWL zu. (...)

§ 6 Abs. 5 wird ergänzt:

(5) Die Betriebsleitungen haben dem Kämmerer/der Kämmerin ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 17 wird aufgeteilt in Abs. 1 und Abs. 2 und lautet wie folgt:

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Betriebsleitungen haben den Jahresabschluss und den Lagebericht spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Abschluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den Direktor/die Direktorin des LWL dem Gesundheits- und Krankenhausausschuss vorzulegen.

§ 20 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„(1) (...) Des Weiteren werden die Satzungszwecke durch ein planmäßiges Zusammenwirken innerhalb des LWL-PsychiatrieVerbundes (LWL-Kliniken, LWL-Pflegezentren und LWLWohnverbände;vgl. Anlage I) verwirklicht. Dieses Zusammenwirken vollzieht sich im Wesentlichen in den Bereichen Medizin, Therapie und Pflege sowie Verwaltung, Wirtschaft und Versorgung und Technik (vgl. Anlage I).

Im Einvernehmen der jeweiligen Kooperationspartner können die gemeinsamen Tätigkeiten erweitert bzw. angepasst werden. (...)

“

Folgender Paragraph wird ergänzt:

§ 22 Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten auch für den Eigenbetrieb. Dies gilt ebenso für die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

Anlage I wird der Satzung hinzugefügt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Münster, 29. September 2022

Vorsitzender der
15. Landschaftsversammlung

Schriftführer/in der
15. Landschaftsversammlung

Anlage I

Anlage I

zur Satzung Betriebssatzung für Kliniken des LWL-Psychiatrieverbundes
vom 26. Januar 1996 (GV. NRW. S. 84),
zuletzt geändert durch Satzung vom 29. September 2022

Kooperationspartner LWL-PsychiatrieVerbund

- LWL-Universitätsklinikum Bochum der Ruhr-Universität Bochum
- LWL-Klinik Dortmund
- LWL-Klinik Hemer
- LWL-Klinikum Gütersloh
- LWL-Klinik Herten
- LWL-Klinik Lengerich
- LWL-Klinik Lippstadt
- LWL-Klinikum Marsberg
- LWL-Klinik Münster
- LWL-Klinik Paderborn
- LWL-Klinik Warstein
- LWL-Klinik Marl-Sinsen, - Haardklinik -
- LWL-Klinik Dortmund, - Elisabeth-Klinik -
- LWL-Universitätsklinik Hamm der Ruhr-Universität Bochum
- LWL-Pflegezentrum und LWL-Wohnverbund Marsberg
- LWL-Pflegezentrum und LWL-Wohnverbund Lippstadt
- LWL-Pflegezentrum und LWL-Wohnverbund Warstein

Begünstigte Kooperationstätigkeiten

Das planmäßige Zusammenwirken vollzieht sich insbesondere durch:

Medizin, Therapie und Pflege:

Gegenseitige Unterstützungsleistungen beim Personal, insbesondere bei Personalengpässen, Wahrnehmung von Dienstleistungen, für die keine personellen Strukturen und Kapazitäten vorgehalten werden oder eine Vorhaltung unwirtschaftlich wäre

Verwaltung:

- Kaufmännische Betriebsleitung
- Finanz- und Rechnungswesen, Buchhaltung, Patienten- und Bewohnerverwaltung, Abrechnung, Controlling, Budgetangelegenheiten, IT-Management und Digitalisierung inklusive Testcenter-, Anwendersupport- und Stammdatenpflegefunktionen der Einrichtungen für alle IT-Systeme
- Allgemeine Verwaltung (einschließlich Unternehmensentwicklung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, IT-Technischer Einkauf, Projektmanagement, Qualitätsmanagement, Hygieneangelegenheiten, Gleichstellungsfragen (im Rahmen des Referates für Chancengleichheit), Medizinproduktewesen, Versicherungswesen, Rechtsangelegenheiten
- Personalmanagement (administrative Verwaltung und Abrechnung) sowie Personalcontrolling, Personalentwicklung

Wirtschaft und Versorgung

- Einkaufsprozesse (Einkaufs- und Rechnungsprüfung)
- Leadbuyerfunktion
- Erbringung von Handwerkerleistungen (Instandhaltung und Bau)
- Versorgung der Patienten/Bewohner/Nutzer mit Küchenleistungen
- Lagerverwaltung inkl. Versorgung der Stationen und Wohngruppen
- Poststelle und Pfortendienste
- Gärtnereileistungen (Pflege von Außenanlagen etc.)
- Bauplanung

Technik

Technische Leitung

Im Einvernehmen der jeweiligen Kooperationspartner können die gemeinsamen Tätigkeiten erweitert bzw. angepasst werden

Die vorstehenden Satzungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe werden gemäß § 6 Absatz 2 Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Absatz 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 29. September 2022

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
D r . G e o r g L u n e m a n n

